21. DEZ. 2009 /194

dbb
beamtenbund
und tarifunion

*Peter Heesen*
*Bundesvorsitzender*

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030. 40 81-41 01
Telefax 030. 40 81-41 99
HeesenPe@dbb.de
www.dbb.de

V: LL, Vors. Bundesbeamtenrechtsausschuss
komm. B/B
komm. RS.

An die
Landesbünde
des dbb beamtenbund und tarifunion

je besonders

Berlin, 17. Dezember 2009
GB-2-Te-ds

**Besoldungsrechtliche Anmerkungen zu den Entscheidungen des Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vom 11. September 2008 sowie vom Hessischen Landesarbeitsgericht vom 22. April 2009 zur Rechtswidrigkeit der sogenannten „schlichten Senioritätsbezahlung"**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Ihnen sicherlich bekannt, haben sowohl das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 20 Ds 2244/07) als auch das Hessische Landesarbeitsgericht (Az.: 2 Sa 1689/08) entschieden, dass eine Vergütung, die sich ausschließlich am Lebensalter orientiert, eine unmittelbare Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer und damit einen Verstoß gegen das AGG darstellt. Die Regelungen ergingen zu dem zum damaligen Zeitpunkt noch geltenden BAT, der ausschließlich ein Aufrücken in der Vergütung nach Lebensalter vorsah.

Beide Gerichte haben den Klägern die Vergütung aus der höchsten Dienstaltersstufe zugesprochen.

Zwischenzeitlich hat der EuGH in einer Entscheidung vom 18. Juni 2009, die das österreichische Recht betraf, ebenfalls festgestellt, dass es auch einen Verstoß gegen europäische Richtlinien darstellt, wenn bestimmte Zeiten (in dem entschiedenen Fall Zeiten vor dem 18. Lebensjahr) nicht als Dienstzeiten anerkannt werden und damit bei dem Aufrücken in der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Wie aus den Ihnen beim Bundesvorstand regelmäßig vorgelegten Übersichten zu entnehmen, erfolgte sowohl im Bundesbesoldungsrecht als auch im saarländischen und thüringischen Besoldungsrecht durch Rechtsänderungen zwischenzeitlich eine Abkehr von der Gewährung der Besoldung nach dem sog. Besoldungsdienstalter und einem Aufstieg nach Dienstaltersstufen. In diesen drei Gebietskörperschaften wird die Besoldung nunmehr nach Erfahrungsstufen gewährt.

In anderen Bundesländern liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen.

Soweit bekannt, sind Klagen von Beamtinnen und Beamten in den Ländern, die sich gegen die Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten vor dem 21. Lebensjahr bzw. der Ausrichtung der Besoldung an Dienstaltersstufen richten, nicht vom dbb geführt. Ob generell entsprechende Klagen bei einem oder mehreren Verwaltungsgerichten anhängig sind, wurde dem dbb Bund bislang nicht mitgeteilt.

Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen Mitglieder zur Geltendmachung eventueller Ansprüche entsprechende Anträge an ihren Dienstherren für das Jahr 2009 noch in diesem Jahr geltend machen müssen.

Da der Bund bereits eine Umstellung vorgenommen hat, wären entsprechende Klagen von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach hiesiger Einschätzung ohne Aussicht auf Erfolg. Insofern ist eine Information seitens der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nicht erforderlich.

Mit den freundlichsten Grüßen

( Peter Heesen )
- Bundesvorsitzender -